

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLI. Jahrgang.

Basel.

13. März 1875.

Nr. 10.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 8. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elggér.

Inhalt: Einiges über Abänderung der Exercier-Reglemente in Folge der neuen Militärorganisation. Handhabung der schweizerischen Neutralität. Entgegnung auf einen Artikel der Militär-Zeitschrift. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Kreisschreiben; Bundesstadt: Ernennungen. — Verschiedenes: Statistik der Zeitungspresse.

Einiges über Abänderung der Exercier-Reglemente in Folge der neuen Militärorganisation.

Die neue Organisation der Infanterie hat es unerlässlich gemacht, die Exercierreglemente neuerdings einer Durchsicht zu unterziehen und in denselben die nöthigen Änderungen vorzunehmen.

Diese Änderungen zu berathen und die neuen Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, sind, wie verlautet, am 7. März in Basel sämtliche Kreisinstruktoren und Instruktoren I. Klasse zu einem Kurs einberufen worden.

Die Aufgabe den erfahrensten Fachmännern zu übertragen, scheint dafür zu bürgen, daß diese in der zweckmäßigsten Weise geltend werde. Der Vorgang bietet aber noch andere Vortheile. Es läßt sich annehmen, daß das Kind, welches sämmtliche höhere Instruktoren zum Vater hat, diesen besonders lieb und werth sein werde und daß das so hervorgebrachte Reglement in Folge dessen nicht so leicht das traurige Schicksal so vieler seiner Vorgänger haben werde, daß es nämlich von seinem eigenen Vater kurz nach seiner Geburt wieder umgebracht werde. Gerade die Bekehrung vieler dürfte allfällig später austaugenden Mordgelüsten Schranken setzen. Dieses hat den großen Vortheil, daß das neue Reglement jedensfalls eine Anzahl Jahre dauern wird. Dieses ist aber sehr wünschenswerth, da häufiger Wechsel der Reglemente Unsicherheit erzeugt und sehr nachtheiligen Einfluß auf die taktische Ausbildung der Truppen nimmt. Mehr als in andern Armeen ist dieses bei Milizen der Fall, bei denen die Übungszzeit sehr kurz bemessen ist und nur periodisch stattfindet.

Doch wie alles in der Welt hat auch die Berathung in zahlreichem Kreis von Fachmännern ihre

Bedenken. Jeder hat seine eigenen Ansichten, jeder stützt diese auf kurze oder langjährige Erfahrung. Die Ansichten werden in einzelnen Punkten weit auseinandergehen. Eine Versammlung ist auch wenig geeignet, eine Arbeit so zusammenzufassen, daß sie wie aus einem Guss hervorgegangen erscheint. Oft werden wechselseitige Zugeständnisse gemacht, wodurch der leitende Gedanke verloren geht und das Ganze den Charakter des Homogenen verliert.

Diesem Uebelstand läßt sich zwar einigermaßen begegnen, wenn der Versammlung ein ausgearbeitetes Projekt zur Berathung und Begutachtung vorgelegt wird.

Wenn wir die Bedenken und Schwierigkeiten der Berathung in größerem Kreise hervorgehoben, so ist es doch durchaus nicht der Fall, daß wir diese bei vorliegender Gelegenheit theilen. Im Gegenteil, wir haben Vertrauen zu den Leitern des Kurses und sind sehr überzeugt, daß sie den richtigen Weg, der zum Ziele führt, eingeslagen werden.

Der Vorgang, welcher dann weiter bei Festsetzung der reglementarischen Bestimmungen eingefügt wird, ist uns unbekannt. Wir können nur die Vermuthung haben, daß das Elaborat dann noch einmal geprüft, die Redaktion durchgesehen und allenfalls verbessert, dann provisorisch eingeführt werde, um nach Erprobung definitiv angenommen zu werden.

Wir wollen uns hier erlauben, einige der wichtigsten Punkte, die bei der Revision der Reglemente in Anbetracht kommen dürften, zu berühren und einige bezügliche Anregungen zu bringen.

Es leitet uns dabei der Gedanke: Je vielfacher eine wichtige Sache beleuchtet und besprochen wird, desto eher kann diese zum einem gedeihlichen Ende geführt werden.

Das erste, welches bei der Berathung in Frage kommen dürfte, ist wahrscheinlich die Grundlage,